

Grundlagen- und Delegationsvertrag – Frühjahrsvollversammlung 14.05.2019

Änderung im Mai 2019:

- **§ 6 Zuschüsse an Jugendverbände und Jugendorganisationen**
 - o Die Summe für Zuschüsse an Jugendorganisationen wurde von 40.000 € auf 45.000 € erhöht.
 - o Das Zuschuss-Budget wird jährlich um die durchschnittliche Jahresteuersatzrate des Vorjahres, aufgerundet auf 100 € erhöht.
- **§ 4: Personalkosten:**
 - o Änderung der relevanten Eingruppierung für die Stelle der Verwaltungskraft von EG 5 auf EG 6.
 - o Grundlage für die Neugruppierung war ein durch einen Antrag ausgelöste Prüfung der Eingruppierung anhand der Stellenbeschreibung durch den BJR.
- Die Änderungen treten rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft

Neue Formulierung: §4 Personal

Für die Eingruppierung der Verwaltungskräfte werden folgende Entgeltgruppen lt. TVöD VKA und TV-L festgelegt:

<u>Merkmal</u>	<u>max. Eingruppierung nach TVöD/TV-L</u>
• Kassenleitung	E 6
• Verwaltungskraft	E 6

Als Übergangsregelung gilt: Solange das Personal nach TV-L angestellt ist, wird die Vergütung nach TV-L erstattet.

Neu Formulierung: § 6 Zuschüsse an Jugendverbände und Jugendorganisationen

- (1) Der Kreisjugendring übernimmt im Auftrag des Landkreises die finanzielle Förderung der Jugendarbeit für die im Landkreis tätigen Jugendverbände und Jugendorganisationen (§ 1 Abs. 1 Satz a und § 2 Abs. 1 Punkt 3). Für die Wahrnehmung dieser Aufgabe stellt der Landkreis dem Kreisjugendring ab dem Haushaltsjahr 2019 ein Budget in Höhe von jährlich 45.000 € zur Verfügung.
- (2) Das in Abs. 1 aufgeführte Budget erhöht sich automatisch jährlich entsprechend der durchschnittlichen Jahresteuersatzrate des Vorjahres (ermittelt aus dem Verbraucherpreisindex für Bayern des Bayerischen Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung). Der neu errechnete Budgetbetrag wird auf volle 100 € aufgerundet.

Beschlussvorschlag für die Vollversammlung anhand des Entwurfs des Grundlagen- und Delegationsvertrags vom 07.05.2019 auf der Vorstandssitzung am 08.05.2019 im Anhang.

Grundlagen- und Delegationsvertrag

zwischen dem Landkreis Weilheim-Schongau und dem
Kreisjugendring Weilheim-Schongau

Der Landkreis Weilheim-Schongau,
vertreten durch Frau Landrätin Andrea Jochner-Weiß
- im folgenden Landkreis genannt -

und

der Kreisjugendring Weilheim-Schongau des Bayerischen Jugendrings, KdöR
vertreten durch die Vorsitzende Frau Katrin Jungmeier
- im folgenden Kreisjugendring genannt -

schließen vorbehaltlich der Zustimmung der Vollversammlung des Kreisjugendrings
und des Landesvorstands des Bayerischen Jugendrings folgenden Grundlagen- und
Delegationsvertrag.

Präambel

- (1) Dieser Vertrag dient der Erfüllung von Aufgaben der Jugendarbeit (§§ 11, 12 Sozialgesetzbuch Achstes Buch -Kinder- und Jugendhilfegesetz- (SGB VIII) sowie Kinder- und Jugendprogramm der Bayerischen Staatsregierung) und der Förderung junger Menschen im Landkreis Weilheim-Schongau.
- (2) Unter Beachtung des Grundsatzes der Subsidiarität in der Jugendarbeit (§ 4 SGB VIII, Art. 13 Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze AGSG) und der Förderungsverpflichtung des Landkreises (§§ 11, 12, 74 SGB VIII) arbeiten die Vertragspartner vertrauensvoll und partnerschaftlich zusammen in Anerkennung der Selbständigkeit, Eigenverantwortlichkeit und Fachlichkeit des öffentlich anerkannten Trägers Kreisjugendring Weilheim-Schongau.
- (3) Der Kreisjugendring erfüllt die Aufgaben der Jugendarbeit in parteipolitisch neutraler Weise.
- (4) Die Gesamtverantwortung einschließlich Planungsverantwortung des Landkreises bleibt unberührt (§ 79 SGB VIII).

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Der Kreisjugendring als anerkannter freier Träger der Jugendarbeit und als Arbeitsgemeinschaft der zusammengeschlossenen Jugendverbände nimmt im Landkreis Weilheim-Schongau, neben den satzungsbedingten originären Aufgaben, die sich aus der BJR-Satzung ergeben, folgende Aufgaben der verbandlichen Jugendarbeit wahr:
- a) Finanzielle Förderung der öffentlich anerkannten freien Träger der Jugendarbeit, insbesondere der Jugendverbände und Jugendorganisationen
 - b) Verwaltung und Betrieb des Kinder- und Jugendzeltplatzes sowie des Jugendübernachtungshauses (Ammerhaus) in Peißenberg (gemäß eines gesonderten Betriebsträgervertrages)
 - c) Jugendleiteraus- und –fortbildung sowie Mitarbeiterausbildung nach Juleica-Standard
 - d) Maßnahmen im Bereich der Jugendarbeit, Jugendkulturarbeit und der Jugendbildung
 - e) Anregung und Unterstützung des Internationalen Jugendaustausches
 - f) Beratung, in Kooperation mit dem Amt für Jugend und Familie, von Jugendgruppen in Bezug auf jugendpolitische Themen
 - g) Beratung der kreisangehörigen Gemeinden zur verbandlichen Jugendarbeit
 - h) Betreuung und Unterstützung der öffentlich anerkannten freien Träger der Jugendarbeit, insbesondere der Jugendverbände und Jugendorganisationen
 - i) Information und Fachberatung für die verbandliche Jugendarbeit im Landkreis Weilheim-Schongau
 - j) Erhebung von Daten der verbandlichen Jugendarbeit im Landkreis Weilheim-Schongau
 - k) Ausgabe und Beratung bzgl. der Jugendleitercard (JULEICA).
- (2) Die Vertragspartner vermeiden konkurrierende Angebote.

§ 2 Finanzierung

- (1) Als örtlicher öffentlicher Träger der Jugendhilfe übernimmt der Landkreis die Kosten, die zur Erfüllung der unter § 1 Abs. 1 genannten Aufgaben notwendig sind. Dieser Verpflichtung kommt der Landkreis nach, durch die Bereitstellung folgender Budgets für:
- Personalkosten (§ 4)
 - Betriebs- und Sachkosten, Maßnahmen einschließlich Rücklagen (§ 5)
 - Zuschüsse an Jugendverbände und Jugendorganisationen (§ 6).

Der Kreisjugendring verpflichtet sich zur sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der bereitgestellten Mittel.

- (2) Die Verwaltung und den Betrieb des Kinder- und Jugendzeltplatzes an der Ammer und des Ammerhauses in Peißenberg regelt ein eigenständiger Betriebsträgervertrag. Die für den kleinen Bauunterhalt notwendigen Finanzen sind im Betriebs- und Sachkostenbudget enthalten.
- (3) Das Gesamtbudget bestehend aus den in § 2 Abs. 1 genannten Teilbudgets, wird vom Landkreis in vier gleichen Raten jeweils zum 20. Januar, 20. April, 20. Juli und zum 20. Oktober des Jahres ausbezahlt. Eine Anforderung durch den Kreisjugendring ist nicht erforderlich.
- (4) Die Budgets sind auf Wunsch eines Vertragspartners neu zu verhandeln.
- (5) Mit den o.g. Budgets muss der Kreisjugendring alle Aufwendungen in eigener Verantwortung bestreiten. Es gibt keinen Zugriff auf andere Haushaltsstellen des Landkreises, soweit nicht andere Vereinbarungen anderes regeln.
- (6) Aus den bis Jahresende nicht verbrauchten bzw. eingesparten Mitteln werden im Haushalt des Kreisjugendrings zweckgebundene Rücklagen gebildet. Eine Übertragung von Haushaltsmittel des Verwaltungshaushaltes ist nur ein Jahr möglich.
- (7) Einnahmen, die der Kreisjugendring z.B. aus seinem Betrieb, aus Teilnehmer- und Verleihgebühren, Spenden, Zuwendungen bzw. anderen staatlichen Förderungen erhält, wirken sich nicht mindernd auf das Budget des Kreisjugendrings aus.

§ 3 Jahresrechnung, Verwendungsnachweis

- (1) Das Haushaltswesen des Kreisjugendrings richtet sich nach der Finanzordnung des Bayerischen Jugendrings für seine Gliederungen.
- (2) Der Kreisjugendring beschließt satzungsgemäß einen Haushaltsplan einschließlich Stellenplan, in dem alle zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben zu veranschlagen sind. Der Landkreis erhält den Haushaltsplan zeitgleich mit den Delegierten des Kreisjugendrings.
- (3) Über die Verwendung der im Rahmen dieses Vertrages zur Verfügung gestellten Mittel ist dem Landkreis die Jahresrechnung als Verwendungsnachweis bis zum 30. Juni des Folgejahres vorzulegen.
- (4) Der Landkreis und seine Prüfungsorgane sind berechtigt, die vertragsgemäße und wirtschaftliche Verwendung der von ihm bereitgestellten Mittel und Sachleistungen zu prüfen. Prüfungsbeanstandungen ist Rechnung zu tragen.

- (5) Der Kreisjugendring ist verpflichtet, zum Zwecke der Prüfung in Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen Einsicht zu gewähren und Auskünfte zu erteilen.

§ 4 Personal

- (1) Dem Kreisjugendring wird zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 1 dieses Grundlagen- und Delegationsvertrages folgendes Personal gewährt:

- Geschäftsführung (pädagogische Fachkraft) in Vollzeit
- Verwaltung in Vollzeit
- Kassenleitung mit 25 Std./Woche

Für das eingesetzte Personal ist der Kreisjugendring Anstellungsträger (Arbeitgeber). Die Mitarbeiter unterstehen der Dienst- und Fachaufsicht des Kreisjugendrings. Jede Veränderung wird nur im Einvernehmen mit dem Landkreis vorgenommen.

Die Erstattung der Personalkosten erfolgt mit quartalsweisen Abschlagszahlungen und die Endabrechnung mit der ersten Quartalsabrechnung des Folgejahres. Die Abschlagszahlungen betragen $\frac{1}{4}$ der Ausgaben des Vorjahres.

- (2) Die vom Landkreis anzuerkennenden Personalkosten bemessen sich nach den jeweils gültigen Personalkosten nach den tariflichen Bestimmungen des Tarifvertrages für den Öffentlichen Dienst Sozial- und Erziehungsdienst (TVöD SuE VKA), des Tarifvertrages für den Öffentlichen Dienst (TVöD V VKA) und des Tarifvertrags für den Öffentlichen Dienst der Länder (TV-L).

Für die Eingruppierung der Geschäftsführung wird folgende Entgeltgruppe lt. TVöD SuE festgelegt:

<u>Merkmal</u>	<u>max. Eingruppierung nach TVöD SuE</u>
• Geschäftsführung (päd. Fachkraft)	S 15

Für die Eingruppierung der Verwaltungskräfte werden folgende Entgeltgruppen lt. TVöD VKA und TV-L festgelegt:

<u>Merkmal</u>	<u>max. Eingruppierung nach TVöD/TV-L</u>
• Kassenleitung	E 6
• Verwaltungskraft	E 6

Als Übergangsregelung gilt: Solange das Personal nach TV-L angestellt ist, wird die Vergütung nach TV-L erstattet.

Die Zuordnung zu den Stufen ergibt sich aus den tarifrechtlichen Bestimmungen. Die Stufenzuordnung bei Neueinstellung sowie die Anwendung der Tarifregelungen zum vorgezogenen Stufenaufstieg erfolgen nur im Einvernehmen mit dem Landkreis.

- (3) In Bezug auf die Besetzung der pädagogischen Fachkraft als Geschäftsführung ist der Landkreis an dem Vorverfahren zur Bewerberauswahl sowie der Bewerberauswahl zu beteiligen. Eine Besetzung der pädagogischen Fachkraftstelle erfolgt nur im Einvernehmen mit dem Landkreis Weilheim-Schongau.
- (4) Zur Gewährleistung einer angemessenen Aufgabenerfüllung erhält der Kreisjugendring vom Landkreis darüber hinaus ein Personalkostenbudget für sonstige Beschäftigte der Geschäftsstelle. Dieses beträgt seit dem Haushaltsjahr 2017 3.500 €. Einen weiteren Anspruch gegenüber dem Landkreis auf Personalkostenerstattung besteht nicht. Auch für die sonstigen Beschäftigten ist der Kreisjugendring Anstellungsträger (Arbeitgeber) mit allen daraus resultierenden Rechten und Pflichten.

Um diese Stellen langfristig zu sichern, erhält der Kreisjugendring automatisch eine jährliche Anpassung des Personalkostenbudgets. Die Anpassung bestimmt sich nach den durchschnittlichen tariflichen Erhöhungen des TVöD bzw. nach dem TV-L, solange das Personal noch bei TV-L angestellt ist. Der neu errechnete Budgetbetrag wird auf volle 100 € aufgerundet.

- (5) Eine Beschäftigung von zusätzlichem Personal ist im eigenen Ermessen des Kreisjugendrings möglich, solange diese durch eigene Einnahmen gedeckt ist.

§ 5 Betriebs- und Sachkosten, Maßnahmen einschließlich Rücklagen

- (1) Für die Bestreitung seiner Betriebs- und Sachkosten und für die Durchführung von Maßnahmen gemäß § 1 stellt der Landkreis dem Kreisjugendring ab dem Haushaltsjahr 2017 ein Budget in Höhe von jährlich 60.300 € zur Verfügung.
- (2) Für die Durchführung der Maßnahmen nach § 1 sind mindestens 10% des Budgets nach Abs. 1 vom Kreisjugendring vorzusehen.
- (3) Alle für den Betrieb der Geschäftsstelle erforderlichen Aufwendungen und Anschaffungen, Miete, Versicherungen usw. wie auch Aufwendungen für Fortbildung und Supervision aller Mitarbeiter sind aus dem Budget für die Betriebs- und Sachkosten bzw. aus eigenen Mitteln des Kreisjugendrings zu bestreiten. Über die Anschaffung sämtlicher Ausrüstungsgegenstände (z.B. Büroausstattung, Telefonanlage, Hard- und Software, Fahrzeuge, Spielgeräte) und Betriebsmittel (z.B. Papier, Ordner) entscheidet der Kreisjugendring, nach Maßgabe der

Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, im eigenen Ermessen. Für den Erhalt und die Ersatzbeschaffung hat der Kreisjugendring in eigener Verantwortung Rücklagen zu bilden. Die dazu erforderlichen Mittel sind ebenfalls Teil des Betriebs- und Sachkostenbudgets.

- (4) Vorhandene Besprechungsräume können nach vorheriger Terminabsprache für Besprechungen u.ä. unentgeltlich vom Landkreis mitgenutzt werden.
- (5) Der Kreisjugendring trägt die Verantwortung für die Verkehrssicherheit und die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen am Arbeitsplatz.
- (6) Das in Abs. 1 aufgeführte Budget erhöht sich automatisch jährlich entsprechend der durchschnittlichen Jahresteuerrate des Vorjahres (ermittelt aus dem Verbraucherpreisindex für Bayern des Bayerischen Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung).
Der neu errechnete Budgetbetrag wird auf volle 100 € aufgerundet.

§ 6 Zuschüsse an Jugendverbände und Jugendorganisationen

- (1) Der Kreisjugendring übernimmt im Auftrag des Landkreises die finanzielle Förderung der Jugendarbeit für die im Landkreis tätigen Jugendverbände und Jugendorganisationen (§ 1 Abs. 1 Satz a und § 2 Abs. 1 Punkt 3).
Für die Wahrnehmung dieser Aufgabe stellt der Landkreis dem Kreisjugendring ab dem Haushaltsjahr 2019 ein Budget in Höhe von jährlich 45.000 € zur Verfügung.
- (2) Das in Abs. 1 aufgeführte Budget erhöht sich automatisch jährlich entsprechend der durchschnittlichen Jahresteuerrate des Vorjahres (ermittelt aus dem Verbraucherpreisindex für Bayern des Bayerischen Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung).
Der neu errechnete Budgetbetrag wird auf volle 100 € aufgerundet.
- (3) Die in einem Jahr nicht ausbezahlten Fördermittel führt der Kreisjugendring Weilheim-Schongau einer zweckgebundenen Rücklage zu.
- (4) Die vom Kreisjugendring und dem Amt für Jugend und Familie erarbeiteten Förderrichtlinien werden nach Bedarf fortgeschrieben.

§ 7 Evaluationsgespräch

Die Vertragspartner führen jährlich zu Beginn des Jahres ein Evaluationsgespräch durch. Dabei sollen Veranstaltungen, Projekte und Maßnahmen des vergangenen Jahres gemeinsam mit dem Amt für Jugend und Familie, hinsichtlich der Bedürfnisse junger Menschen im Landkreis, evaluiert werden.

§ 8 Vertragsdauer/Kündigung

- (1) Dieser Grundlagen- und Delegationsvertrag tritt rückwirkend zum 1. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Delegationsvertrag vom 1. Januar 2017 außer Kraft.
- (2) Der Vertrag wird auf unbestimmte Dauer geschlossen. Jede Vertragspartei kann diesen Vertrag im Wege der ordentlichen Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten zum Monatsende kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Sie muss dem anderen Vertragspartner spätestens am letzten Werktag vor Beginn der Kündigungsfrist mit eingeschriebenem Brief zugegangen sein.
- (3) Das Recht auf außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Wichtige Gründe sind insbesondere
 - ein schwerwiegender, schuldhafter Verstoß eines Vertragspartners gegen wesentliche Bestimmungen dieses Vertrages
 - die Nichteinhaltung von Finanzierungszusagen
 - die schuldhafte Nichterfüllung von Aufgaben dieses Vertrages trotz Aufforderung und angemessener Fristsetzung.Der wichtige Grund muss in der Kündigung eindeutig benannt werden.
- (4) Eine Aufhebung dieses Vertrages im gegenseitigen Einvernehmen ist nicht an die Kündigungsfrist gebunden, sondern jederzeit möglich.
- (5) Unterschiedliche Auslegungen dieses Vertrages sowie Fragen der Zusammenarbeit oder Aufgabenerledigung sind auf Verlangen eines Vertragspartners gemeinsam mit dem Ziel einer Verständigung zu erörtern.
- (6) Vor der Entscheidung über den Ausspruch einer Kündigung müssen die Vertragspartner den Versuch einer Konfliktlösung unter Berücksichtigung von Treu und Glauben und Sinn und Zweck dieses Vertrages unternehmen.
- (7) Über eine Kündigung durch den Kreisjugendring entscheidet die Vollversammlung. Dem Landkreis ist dabei die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben.

§ 9 Sonstiges

- (1) Änderungen, Ergänzungen und Aufhebungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform; dies gilt auch für Nebenabreden und für diese Schriftformklausel.

- (2) Regelungen, die geltendem Recht widersprechen, sind der Rechtssituation unter Berücksichtigung von Treu und Glauben anzupassen. Die Gültigkeit der Vereinbarung im Übrigen wird durch unwirksame Einzelbestimmungen nicht berührt.

Weilheim, 28.04.2019

Andrea Jochner-Weiß
Landrätin

Katrin Jungmeier
Vorsitzende KJR